

2880/AB
■ Bundesministerium vom 24.11.2025 zu 3332/J (XXVIII. GP)
Europäische und internationale Angelegenheiten
bmeia.gv.at

Mag. ^a Beate Meini-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. November 2025
GZ. BMEIA-2025-0.780.979

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2025 unter der Zl. 3332/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rotax-Motoren in israelischen Drohnen im Gaza-Krieg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Liegen Ihnen Informationen darüber vor, dass Motoren der Firma BRP-Rotax in Drohnen des Typs Hermes 900 verbaut sind, die von der israelischen Armee im Gaza-streifen eingesetzt werden?*
- *Teilen Sie die Einschätzung, dass die früheren Lieferungen von Rotax-Motoren an Elbit Systems durch die nachträgliche Einstellung im Jahr 2024 bestätigt wurden?*
- *Fällt nach Ihrer Auffassung der Export derartiger Motoren unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/821 über Dual-Use-Güter oder andere europäische oder internationale Abkommen?*

Wenn ja: Welche Genehmigungs-, Melde- oder Hinweispflichten bestehen?

Wenn nein: Wie begründen Sie die Ausnahmestellung?

- *Haben Sie prüfen lassen, ob die Verwendung von Rotax-Motoren in Drohnen im Konflikt zwischen Israel und der Hamas im Gazastreifen mit den Verpflichtungen Österreichs nach dem ATI (insbesondere Art. 6 und 7) vereinbar ist?*

- *Wie stellen Sie sicher, dass österreichische Technologie nicht in bewaffneten Konflikten eingesetzt wird, in denen nach Einschätzung der UN und internationaler Menschenrechtsorganisationen ein hohes Risiko schwerer Völkerrechtsverletzungen besteht?*
- *Sehen Sie vor dem Hintergrund der Recherchen des Falter und der Stellungnahme von BRP Rotax Handlungsbedarf für eine Nachschärfung der Exportkontrollpraxis?*

Generell darf darauf hingewiesen werden, dass Fragen der Exportkontrolle gem. Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Dual-Use-Verordnung nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) liegen. Das BMEIA wird in Verfahren gemäß Außenwirtschaftsgesetz 2011 gehört.

Das Außenwirtschaftsgesetz 2011 normiert die Kriterien, nach denen über Anträge nach diesem Gesetz entschieden wird. Dabei wird das BMEIA jeweils zu folgenden Kriterien um Stellungnahme zum Zielland ersucht:

- § 4 Einhaltung internationaler Verpflichtung
- § 5 Einhaltung der internationalen Mechanismen zur Kontrolle von Waffenausfuhren
- § 6 Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts
- § 7 Auswirkungen auf die innere Lage im Bestimmungsland
- § 8 Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und regionaler Stabilität
- § 9 Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen und auswärtigen Beziehungen Österreichs und anderer EU-Mitgliedsstaaten
- § 10 Auswirkungen im Hinblick auf terroristische Aktivitäten und die internationale Kriminalität
- § 11 Gefahr der Umlenkung zu unerwünschten Zwecken
- § 12 Beeinträchtigungen der dauerhaften Entwicklungen im Zielstaat.

Das BMEIA wurde seit 2018 mit keinen Exportanträgen der Firma BRP-Rotax mit Zielland „Israel“ befasst. Mangels Antragstellungen konnten seitens des BMEIA auch keine Prüfungen und Einschätzungen zu Exporten der Firma BRP-Rotax erfolgen.

Zu Frage 7:

- *Teilen Sie die Auffassung, dass auch österreichische Unternehmen im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Verantwortung für die Endverwendung ihrer Produkte tragen?*

Die Verantwortung österreichischer Unternehmen ist hinsichtlich der Ausfuhr und Endverwendung von Dual-Use-Gütern gesetzlich klar geregelt.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES